

Satzung des Kleingärtnervereins "Hohe Esse" e.V. Halsbrücke

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Gartenverein „Hohe Esse“ e.V. mit Sitz in 09633 Halsbrücke, Hohlweg 1 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nr.: VR 10173 eingetragen.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Gartenlandes gemäß dem Bundeskleingartengesetz, die Pflege und der Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft.

Der Gartenverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Mitglied des Vereines kann jeder Bürger werden, gleich seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Sexualität, seiner körperlichen Verfassung oder seiner Weltanschauung.
- c) Eine Person pro Gartenparzelle muss Mitglied des Gartenvereins sein.
- d) Die Aufnahme als Mitglied im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Dies geschieht im Rahmen der Vorstandssitzung.
- e) Im Falle einer Aufnahme, wird der Unterpachtvertrag vom Vorstand persönlich ausgehändigt.
- f) Im Fall der Ablehnung, ist der Antrag vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- g) Eine Ablehnung ist schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 3 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) Einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.
- b) Sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- c) Den genutzten Kleingarten an Familienangehörige zu übereignen bzw. zu verkaufen, wenn der neue Nutzer Mitglied des Gartenvereins ist bzw. die Mitgliedschaft erwirbt.
- d) Mit Zustimmung des Vorstandes seinen in Kündigung befindlichen Kleingarten auf der Grundlage eines Vereinbarungspreises an einen Interessenten zu verkaufen (die Mitgliedschaft des neuen Nutzers ist Bedingung).
- e) Anträge an den Vorstand zu stellen, die Bearbeitungsfrist ergibt sich aus dem Rhythmus der Vorstandssitzungen. In dringenden Fällen ist der Vorstand zu einer Sondersitzung einzuladen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Diese Satzung und die Gartenordnung einzuhalten.
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv an deren Erfüllung zu wirken.
- c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten
- d) Jährlich 3 Stunden gemeinnützige Arbeit für den Verein zu leisten.
- e) Angerechnet auf die Gemeinschaftsarbeit von jährlich 3 Stunden für den Gartenverein werden:
 - die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder
 - Kassierung von Strom- und Wassergebühren, Mitgliedsbeiträge u.a.
 - Regulierungs- u. Werterhaltungsmaßnahmen an Wasserversorgungsanlagen
 - Regulierungs- u. Werterhaltungsmaßnahmen an Stromversorgungsanlagen
 - Werterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden, baulichen Anlagen und andere Gemeinschaftseinrichtungen des Gartenvereins
 - Werterhaltungsmaßnahmen an Außenzäunen der einzelnen Gartenanlagen
 - Andere Arbeiten und Verpflichtungen im Auftrag des Gartenvereins.
- f) Gemeinschaftsarbeiten werden von den einzelnen Mitgliedern korrekt nach Art und Umfang dem jeweils verantwortlichen Vorstandsmitglied zwecks Kontrolle und Erfassung mitgeteilt.
- g) Für nicht nachgewiesene Gemeinschaftsarbeit ist jährlich ein Beitrag von 12 EUR je Stunde (Stand 2021) an den Gartenverein zu entrichten. Die Höhe wird von Vollversammlung jährlich beschlossen.
- h) Die Kündigung des Pachtvertrages der Gartenparzelle soll 3 Monate vor Ablauf des Pachtjahres (30.11. des Jahres) zu erfolgen.
- i) Im Falle das der Pächter keinen Nachpächter vorweisen kann, ist dieser verpflichtet seinen gekündigten Kleingarten weitere 2 Jahre in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- j) Kein Mitglied darf auf Grund des Alters, seines Körperlichen Zustands, Geschlechts, seiner Herkunft, Politischer Gesinnung oder anderer gründe von Aktivitäten des Gartenvereins ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung und Kündigung des Pachtvertrages.
- b) Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen (Pachtjahres den 30.11. des Jahres).
- c) Ausschluss. Das auszuschließende Mitglied ist dazu gesondert 4 Wochen vorher einzuladen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt, im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Rückerstattungen von Energiekosten oder sonstige finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen. Alle finanziellen Verpflichtungen sind mit der Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein zu begleichen.

- d) Tod. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes. Die Beendigung des Unterpachtvertrages richtet sich nach § 12 des BKleingG.
- e) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist das Mitglied verpflichtet seine Pachtfläche an den Vorstand zu übergeben. Und rückbauten vorzunehmen.

§ 6 Die Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand einmal im Jahr durch Aushänge in den Schaukästen an den Eingängen zu den Gartenanlagen einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen, auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- b) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über die Satzung bzw. deren Änderung.
 - Wahl der Revisionskommission.
 - Beschlussfassung über Veränderungen im Verein, Teilauflösung oder Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen.
 - Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptkassierers des Vereins sowie den Bericht der Revisionskommission und Entlastung des Vorstandes.
 - Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- c) Vereinsvorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens 13 Mitgliedern:
 - Vorsitzender und stellv. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Hauptkassierer
 - Verantwortliche für die einzelnen Gartenanlagen

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie nicht entsprechend den Beschlüssen der Satzung arbeiten. Gleiches gilt aus persönlichen Gründen.

Der Vorsitzende des Vereins und der stellv. Vorsitzende des Vorstands sind im Sinne des §26 BGB. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand tritt nach einem Jahresplan oder nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind.

Dem Vorstand obliegt:

- a) die laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtung
- d) Mitgliederaufnahmen, Vertragsabschlüsse, Kassierung der Mitgliedsbeiträge, Pachtgebühren, Strom- u. Wasserkosten
- e) Durchführung von Gartenbegehungen, Sicherung der Gemeinnützigkeit
- f) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Werden die Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren nicht geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Reisekosten, Kosten für Büromaterial werden vom Verein getragen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

§ 7 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie andere Verpflichtungen aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Sammlungen und Spenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Der Verein arbeitet streng nach dem „4 Augensystem“

§ 9 Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, die aus drei Mitgliedern besteht. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ständige Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens sind vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen.

§ 10 Gartenordnung

Der Verein (die Vollversammlung) beschließt eine Gartenordnung, in der Festlegungen über die Einhaltung des Bundeskleingartengesetzes, des Umweltschutzes und der Nachbarschaftsverhältnisse formuliert sind. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen und diese den Mitgliedern mit der Jahresabrechnung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Halsbrücke, die es für soziale Zwecke verwenden soll. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist ein Protokoll über die Auflösung mit dem Schriftgut des Vereins (Konto und Kassenbücher) beim Amtsgericht Chemnitz zu hinterlegen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- Diese Satzung wurde am 26.08.2018 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Chemnitz.
- Die Satzung vom 24.10.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Änderungen, die vom Registergericht für notwendig erachtet werden, aber nicht die Grundsätze des Vereins berühren, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden.

**Gartenordnung
Kleingärtnerverein „Hohe Esse“ e.V.
(Stand Vollversammlung 2019)**

§1 Ruhezeiten

Montag bis Freitag: 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr und ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Samstag: Ab 12:00Uhr

Sonntag und Feiertage: Ganztägig

- In den Ruhezeiten sind sämtliche arbeiten mit Maschinen untersagt.
- Musik und Gespräche sind im Rahmen zu halten.
- Feiern sind bei Nachbarn (nur direkt umliegende Gärten) oder dem Vorstand anzumelden.

§2 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder des Gärtnervereins „Hohe Esse“ e.V. beträgt jährlich 15,00 Euro. Nichterfüllte Arbeitsstunden werden mit 10,00 Euro/Stunde berechnet. Jedes Mitglied ist zu 3 Arbeitsstunden verpflichtet.

§

3 Gartenzustand

Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Unterpachtfläche in einem Zustand eines Kleingartens, laut dem Bundeskleingartengesetzes, zu erhalten. Im Gärtnerverein „Hohe Esse“ e.V. besteht eine sogenannte Anbaupflicht. Die Mitglieder sind verpflichtet Obst und Gemüseanbau zu betreiben. Hierfür sind mindestens 51% der Pachtfläche zu nutzen.

§4 Anträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Antrag über folgende Maßnahmen an den Vorstand zustellen. Bau oder Umbaumaßnahmen an Lauben, Schuppen, Terrassen, Pools oder Gewächshäuser. Hierzu reicht dem Vorstand eine handgezeichnete Skizze mit einer schriftlichen bitte an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet bei seiner Sitzung darüber. Der Vorstand ist verpflichtet Ihnen die Entscheidung zeitnah mitzuteilen. Jedem Mitglied ist es gestattet einen Antrag über ein ihm persönlichen wichtigem Anliegen an den Vorstand zustellen.

§5 Feuer

Feuer sind generell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung kann durch die Feuerwehr oder mindestens vom Vorstand erteilt werden.

Auf folgende Dinge ist zu achten:

- Brandbeschleuniger sind untersagt.
- Das Verbrennen von Müll und Gartenabfällen ist verboten.
- Das Entfachen von Feuern bei hohen Temperaturen oder langer Trockenzeit ist verboten.
- Geruchsbelästigung für andere Pächter ist zu vermeiden.
- Nutzen Sie immer eine ordnungsgemäße Feuerstelle. (Feuerschale, Feuerkorb, Feuertonne)

§6 Vorgehen bei Kündigung oder Neuverpachtung

Sollte ein Mitglied seinen Unterpachtvertrag kündigen wollen, sind folgende Schritte einzuhalten:

1. Schreiben einer schriftlichen Kündigung mit Namen, Gartenummer, Zählerständen und aktueller Adresse. Kündigung sind 3 Monate vor dem Ende des Pachtjahres (30.11 des Jahres) zustellen.
2. Nach dem Erhalt der Kündigung ist eine Gartenübergabe an den Vorstand Pflicht. Dabei sind nach Gartenübernahme durch den Vorstand alle Schlüssel und Papiere an den Vorstand auszuhandigen.

3. Für den Fall, dass ein Mitglied keinen neuen Pächter vorweisen kann, besteht laut Bundeskleingartengesetz die Pflicht zum Rückbau aller baulichen Maßnahmen.
4. Für den Fall, dass ein Pächter einen Nachpächter vorweisen kann, zählen nachfolgende Punkte.
5. Es muss immer ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft im
6. Gärtnerverein „Hohe Esse“ e.V. gestellt werden. Mit Namen, Geburtsdatum, aktueller Adresse, Gartennummer des Wunschgartens. Der Vorstand entscheidet dann über diesen.
7. Erstellung eines Unterpachtvertrages. Dieser wird immer nach Terminabsprache in unserem Vereinsheim mit Vorstand und Antragsteller gemeinsam gefertigt.
8. Sollte ein Mitglied seinen Garten an einen Nachfolger verkaufen ist dabei dringend auf einen Kaufvertrag zu achten. In diesem müssen Zählerstände, Bebauung, Kaufpreis sowie alle Daten des Verkäufers und Käufer enthalten sein. Eine Kopie von diesem ist dem Vorstand zu übergeben.

§7 Adressänderungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Adressänderung sofort an den Gärtnerverein „Hohe Esse“e.V. zu melden. Bei nicht Erbringen dieser Pflicht werden Kosten für Nachsendung und weitere anfallende Kosten auf das Mitglied übertragen. (Siehe Gebührenordnung)

§8 Zählerstände

Jedes Mitglied hat dafür sorgen zu tragen das der Gärtnerverein „Hohe Esse“e.V. seine Zählerstände am Ende des Gartenjahres erhält. Dazu sind folgende Daten für den Verein Wichtig:

- Zählernummer von Strom und Wasserzähler.
- Zählerstände von Strom und Wasser mit dem Stand am Tag den 01.10 des jeweiligen Jahres.
- Gartennummer.
- Aktuelle Adresse.
- Abgabe von 01.10 bis zum 15.10 des jeweiligen Jahres.
- Abgabemöglichkeiten: Direkt bei den Vorstandsmitgliedern, dem Briefkasten am Vereinsheim, per E-Mail oder per Post an die Adresse des Gärtnervereins.
- Zählerstände, die den Vereinsvorstand nicht bis zum 15.10 des Jahres erreichen, werden ohne Mahnung errechnet.

§9 Gebührenordnung Gärtnervereins

Bei Verstößen gegen die Satzung und oder der Gartenordnung folgende Gebühren erhoben:

- Mahngebühren: 20,00 Euro
- Fehlende oder Falsche Adresse: 50,00 Euro
- Fehlender, defekter oder falsch eingebauter Wasserzähler / Stromzähler: 25,00 Euro
- Nicht erfüllte Arbeitsstunden: 10,00 Euro/Stunde (3 Stunden Pflicht)
- Mitgliedsbeitrag 15,00 Euro

§10 Bauanträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Neubauten, wie Lauben, Terrassen, Pools oder Teichen einen Antrag an den Vorstand zu stellen. Hierfür reicht eine einfache Skizze und ein Schriftlicher Antrag. Der Vorstand ist verpflichtet Ihren Antrag sofort zu bearbeiten. Folgende Daten sollte der Antrag enthalten.

- Name des Pächters
- Gartennummer
- Skizze des Projekts

§11 Bepflanzung

Der Kleingarten ist angemessen zu bepflanzen; hierbei ist auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Hochwachsende und besonders ausladende Bäume, insbesondere Waldbäume, Rotbuchen, Linden, Platanen, Roßkastanien, Stieleichen, Pappeln, Weißbirken, Nadelbäume, Walnußbäume und Trauerweiden, dürfen nicht gepflanzt werden.

Bevorzugt sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Laubgehölzen ist der Vorrang zu geben. Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d. h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als 4 m erreichen. Die Gesamtfläche aller Nadelgehölze in dem Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen. Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung nicht stören, zu erhalten.



Kleingartenverein
Hohe Esse e.V.

Der Vorstand des Gärtnervereins Hohe Esse e.V.

09633 Halsbrücke

Hohlweg 1